

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya  
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr  
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag von 8 - 12 Uhr  
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag von 8 - 12 Uhr  
Telefax-Nr. 02842/501-300 (Mo. - Fr. von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr)  
DVR. 0058483

9-N-892 Beilagen  
1

(Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben)

Bezug	Bearbeiter	02842/501	Datum
-	Mag. Neumeister DW	225	16. April 1998

Betrifft  
Moorfläche in der KG Ellends; Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt hiermit die Moorfläche in der KG Ellends zum Naturdenkmal.  
Das Areal des Naturdenkmals "Ellendser Moor" umfaßt:

- das Grundstück Nr. 1236, EZ. 332, KG Ellends
- den südöstlichen Teil des Grundstückes Nr. 1237, EZ. 333, KG Ellends
- den östlichen Teil des Grundstückes Nr. 1242, EZ. 9, KG Ellends
- den östlichen Teil des Grundstückes Nr. 1245, EZ. 104, KG Ellends
- sowie den Teil des Grundstückes Nr. 1438, EZ. 369, KG Ellends, der zwischen den Grundstücken Nr. 1236 und 1237 gelegen ist.

Die exakten Grenzen des Naturdenkmals sind aus dem einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan der Vermessungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ.: 10187, vom 02. September 1996 ersichtlich und umfassen den mit roter Umrandung markierten Bereich.

Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot:

1. Die forstliche Nutzung in Form der einzelstammweisen Entnahme von Bäumen.
2. Die Nutzung der geschützten Anteile der Grundstücke Nr. 1242 und 1245 bei gefrorenem Boden als Zufahrt zu den Restflächen dieser Grundstücke zum Zwecke der Bewirtschaftung und Holzbringung.
3. Die Nutzung eines 5 m breiten Streifens am Nordrand des geschützten Teiles des Grundstückes Nr. 1237 bei gefrorenem Boden als Zufahrt zu den Restflächen dieses Grundstückes zum Zwecke der Bewirtschaftung und Holzbringung.

Ausdrücklich verboten sind:

1. Die Ziehung neuer Gräben innerhalb des Naturdenkmalareales.
2. Das Nachziehen bereits bestehender Gräben innerhalb des Naturdenkmalareales.
3. Das Befahren des ehemaligen Weggrundstückes Nr. 1438 zwischen den Grundstücken Nr. 1236 und 1237.



## Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5

## Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz untersagen bei Naturdenkmälern jeden Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen. Die Behörde kann Ausnahmen, die der Nutzung der geschützten Flächen dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund einer Anregung durch den Verein Lebensraum Waldviertel und eines Antrages der Umweltschutzgesellschaft des Landes Niederösterreich, die Moorfläche in der KG Ellends zum Naturdenkmal zu erklären, wurde das gegenständliche Verfahren eingeleitet. Sowohl der Verein Lebensraum Waldviertel als auch die NÖ Umweltschutzgesellschaft haben darauf hingewiesen, daß es sich bei der Moorfläche in der KG Ellends um die einzige in einem schutzwürdigen Zustand erhaltene Fläche dieser Art im Waldgebiet "Die Wild", welches den südöstlichsten Vorposten des zentraleuropäischen Mittelgebirgsmoor-Areales darstelle, handle. Vergleichbare, großflächige Moorkomplexe seien im östlichen Österreich nur im oberen Waldviertel (Meloner Au) und dann erst wieder an wenigen Stellen im Burgenland zu finden. Dadurch komme der Moorfläche aber eine über den lokalen Bereich hinausgehende Bedeutung als Rest und Dokument der ursprünglichen, natürlichen Feuchtvegetation des Gebietes zu.

Hinsichtlich der unter Schutz zu stellenden Moorfläche wurde zuletzt vom Amtssachverständigen für Naturschutz nachstehendes Gutachten im engeren Sinn abgegeben:

"Am Ostrand des ausgedehnten Waldgebietes der Wild, ca. 1,5 km südwestlich von Blumau und 800 m westlich des Giewerskreuzes, ist am Waldrand auf einem schwach ausgeprägten Geländesattel eine Stelle mit abweichendem Baumbewuchs erkennbar. Während der umgebende Wald von Fichten und Kiefern dominiert wird, fallen ein randlicher Strauchbewuchs mit Ohrweiden und Faulbaum, sowie Laubbäume, vor allem Birken und Schwarzerlen, auf. Die Fläche ist stark vernäbt und deutlich in moosbewachsene Schlenken und Bulten, das sind kleine Hügel und wasserführende Senken, gegliedert. Bei den Moosen handelt es sich um Torfmoose und Haar-mützenmoos. Weitere Pflanzen wie Wollgras, Sumpfveilchen, Blutwurz und Sauergräser (Binsen, Seggen) sind auf dem Moosuntergrund vergesellschaftet. Rotföhren und Fichten stocken vereinzelt auf der Fläche.



Die vernäbte Fläche wird von einem Weg gequert, der offensichtlich schon lange nicht mehr benutzt wurde und nur noch andeutungsweise erkennbar ist. Er ist von Moosen überwachsen, wobei sich zwischen Fahrspuren und Mittelstreifen die typische Schlenken-Bulten-Dynamik eingestellt hat.

Randlich bestehen kleinere Entwässerungsgräben, ein größerer Graben entwässert Richtung Westen.

Aufgrund der anstehenden Nässe und der Pflanzenzusammensetzung der Fläche ist sie eindeutig als Moor zu bezeichnen. Niedermooranteile, das sind jene Flächen, die von Sauergräsern, Wollgras und Weiden dominiert sind, wechseln mit Hochmoorflächen, charakterisiert durch die Torfmoosbulte, die sich aus dem Grundwasserspiegel herauswölben, ab.

Die Haarmützenmoosbulten weisen darauf hin, daß in früheren Zeiten das Moor genutzt wurde und wieder regeneriert.

Die bestehenden Abflußgräben konnten die Fläche nicht entwässern, helfen jedoch, das Moor gegen den umgebenden Wirtschaftswald scharf abzugrenzen.

Die Dominanz von Weiden, Birken und Schwarzerlen weist darauf hin, daß die Fläche natürlicherweise eine Entwicklung zu Bruchwaldstadien durchmacht.

Bruchwälder sind Stadien der Moorentwicklung, die dadurch gekennzeichnet sind, daß die Bäume und Sträucher (vorzugsweise Weiden, Erlen und Birken) auf dem nassen Untergrund wachsen, in kurzer Zeit zusammenbrechen, unter Wasser vertorfen und Platz und Substrat für die nächste Generation der Moorentwicklung freimachen.

Moore an sich zählen zu den gefährdetsten Landschaftstypen Mitteleuropas. Das Moor bei Ellends ist der einzige noch vorhandene Moorkomplex der Wild, also von besonderer regionaler Bedeutung. Es liegt aber auch am südöstlichen Rand einer großen Moorregion, die sich über das Wald- und Mühlviertel bis in den Bayrischen Wald erstreckt. Moorregion heißt nicht, daß hier jede Menge Moore vorhanden wären, sondern, daß in diesem Bereich von den klimatischen Gegebenheiten und der Untergrundbeschaffenheit die Entwicklung von Mooren möglich ist. Die Randlage des "Ellendser Moores" macht es wissenschaftlich besonders interessant. Dieses Moor dokumentiert einerseits noch einen letzten Rest ehemals ausgedehnter Feuchtgebiete an der Wild. Andererseits sind die Biotope am Rand von Ausbreitungsgebieten besonders sensible Indikatoren. Dieses Moor existiert unter Bedingungen, die gerade noch die Entwicklung dieses Lebensraumes zulassen. Lebensraumveränderungen, v.a. klimatischer Natur, bewirken sehr schnell Veränderungen des Moores, weshalb es besondere Indikatorfunktion aufweist. Beispielhaft können hier Entwicklungen beobachtet werden, die für eine ganze Region in späterer Folge eintreten können. Für die Wissenschaft ist daher die kleine Moorfläche bei Ellends von besonderer Wichtigkeit. Sie befindet sich derzeit auch in einem sehr interessanten Entwicklungsstadium, von denen es österreichweit nur sehr wenige gibt (Entwicklung von Bruchwaldstadien). Die weitere Entwicklung der Fläche in den nächsten Jahrzehnten ist für die Wissenschaft sehr aufschlußreich im Hinblick auf die Entwicklung aller unserer Moore.

**Das Ellendser Moor hat daher aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung.**

Um diese Bedeutung zu bewahren, ist die allerwichtigste Voraussetzung die Erhaltung der Hydrologie des Moores. An zweiter Stelle steht eine angepaßte Bewirtschaftung."



Die im Spruch angeführten und vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nutzungseinschränkungen bzw. die gestatteten Nutzungen entsprechen der Schutzabsicht, durch Erhaltung seines Wasserhaushaltes den momentanen Zustand des "Ellendser Moores" zu bewahren und dadurch diesen natürlichen Lebensraum nicht maßgeblich zu beeinträchtigen.

Im durchgeführten Parteiengehör hat die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich die Unterschutzstellung im Sinne des Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz befürwortet. Herr Alois Schimunek, Eigentümer des Grundstückes Nr. 1245, EZ. 104, KG Ellends, äußerte grundsätzlich keinen Einwand gegen die vorgesehene Naturdenkmalerklärung. Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts hat das Naturschutzverfahren insofern unterstützt, als sie mit Verordnung vom 04. Juli 1997 das Grundstück Nr. 1438, EZ. 369, KG Ellends, zwischen der Katastralgrenze Kirchberg/Wild und der nördlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 1237, EZ. 333, KG Ellends, gemäß § 32 Abs. 5 des NÖ Landesstraßengesetzes, LGBI. 8500-3, als Gemeindestraße aufgelassen und damit dem öffentlichen Verkehr entwidmet hat.

Dagegen haben sich Frau Maria Kastner, die die Bewirtschaftung ihres Grundstückes Nr. 1236, EZ. 332, KG Ellends, ihrem Sohn Herrn Baumeister Ing. Helmut Kastner übergeben hat, Baurat h.c. Dipl.-Ing. Ernst Kauderer, Eigentümer des Grundstückes Nr. 1237, EZ. 333, KG Ellends, und anfangs auch Herr Gerhard Klaner, Eigentümer des Grundstückes Nr. 1242, EZ. 9, KG Ellends, gegen die Erklärung ihrer Grundstücke zum Naturdenkmal ausgesprochen.

Frau Maria Kastner bzw. in deren Vertretung ihr Sohn Herr Ing. Helmut Kastner erklärten, ihr Grundstück in Zukunft intensiver forstlich nutzen zu wollen und betonten, daß es seit jeher ein Wirtschaftswald und ihres Erachtens auf keinen Fall ein Naturdenkmal sei. Sie verwiesen auch auf die erschwerte Nutzungsmöglichkeit. Für den Fall einer Erklärung zum Naturdenkmal wollten sie jedoch unter der Voraussetzung, daß das Grundstück abgelöst wird, keine Einwände erheben.

Baurat h.c. Dipl.-Ing. Ernst Kauderer lehnte eine Unterschutzstellung seines Grundstückes mit dem Hinweis auf mangelnde besondere Schutzwürdigkeit desselben ab. Weiters würde eine solche eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesamtnutzung des Grundstückes bedeuten, unter anderem auch deshalb, weil keine Zufahrtsmöglichkeit zur restlichen Grundfläche bestünde. Schließlich stellte er in Aussicht, daß er eine 100%-ige Entschädigung für das gesamte Grundstück fordern würde.

Herr Gerhard Klaner erklärte seinen Einwand gegen das Vorhaben damit, daß er bisher Holz durch das geplante Naturdenkmal transportiert habe, ja sogar einen Weg zur Ermöglichung einer ökonomischeren Holzbringung errichten wollte.

Zum Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, den vorgebrachten Einwänden und abgegebenen Stellungnahmen sowie zum gesamten Ermittlungsverfahren wird seitens der Naturschutzbehörde zusammenfassend festgestellt:  
Durch die umfangreichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz in seinen gutachtlichen Beurteilungen wird in schlüssiger Weise das hochrangige wissenschaftliche Interesse an



einem Weiterbestand des Moores dargelegt und damit bescheinigt, daß eine Erklärung des "Ellendser Moores" zum Naturdenkmal im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes aus wissenschaftlichen Gründen absolut gerechtfertigt ist.

Den von Frau Kastner bzw. in deren Vertretung von ihrem Sohn Ing. Kastner und von Baurat h.c. Dipl.Ing. Ernst Kauderer erhobenen Einwendungen hinsichtlich mangelnder Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen sind die Ausführungen zur Schutzwürdigkeit im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz entgegenzuhalten.

Zu den Einwendungen der Betroffenen hinsichtlich erschwerter Nutzungsmöglichkeit und Holzbringung bzw. fehlender Zufahrtsmöglichkeit hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Ergänzungsgutachten in der mündlichen Verhandlung am 28.04.1997, an der die Grundstückseigentümer Kastner und Kauderer nicht teilgenommen haben, die aus dem Spruch ersichtlichen Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot für zulässig erachtet, und konnte die Naturschutzbehörde dadurch den Bedenken der Grundstückseigentümer hinsichtlich der Nutzung ihrer Grundstücke gerecht werden.

Der Grundeigentümer Klaner hat in der Folge dem Verhandlungsergebnis zugestimmt.

Zum übrigen Vorbringen im eingeholten Parteiengehör ist festzustellen, daß es sich dabei in erster Linie um Fragen der Ablöse bzw. der Entschädigung handelt und es nicht Aufgabe des Verfahrens zur Naturdenkmalerklärung ist, darüber abzusprechen. Solche Fragen werden erst nach einer allfälligen Erklärung zum Naturdenkmal in einem gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz von der Niederösterreichischen Landesregierung zu führenden Verfahren behandelt.

Es war daher aufgrund des durchgeführten Verfahrens, insbesondere aufgrund der vom Amtssachverständigen für Naturschutz in seinem Gutachten bescheinigten öffentlichen und wissenschaftlichen Interessen, die im Bescheidspruch angeführte Naturdenkmalerklärung auszusprechen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.



Hinweis:

Gemäß § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten, wenn sich durch diesen Bescheid eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder eine wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten ergeben. Ein derartiger Antrag auf Entschädigung ist vom Grundstückseigentümer oder vom Berechtigten bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3812 Groß-Siegharts,  
z. H. Herrn Bürgermeister
2. Frau Maria Kastner, Wimmerstraße 4/7, 4020 Linz
3. Herrn Baurat h.c. Dipl.Ing. Ernst Kauderer, Schanzelgasse 15,  
8010 Graz
4. Herrn Gerhard Klaner, 3812 Ellends 9
5. Herrn Alois Schimunek, Schönfeld 3, 3811 Göpfritz/Wild
6. die Umweltschutzkommission des Landes Niederösterreich,  
3109 St. Pölten, zu Zahl NÖ-UA-161804/001

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, z.Hd. des  
Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zahl N-89133
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Bau-  
dienst-Naturschutz - BD1, 3109 St. Pölten, zu BD1-N-9000/18
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung - BD5,  
3109 St. Pölten, zu Zahl B/7-V-10187
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltwirtschaft  
und Raumordnungsförderung - RU3, 3109 St. Pölten, zu Zahl  
R/3-U-69/230
11. die Abteilung 14 im Hause
12. Herrn Baumeister Ing. Helmut F. Kastner, Weng 127,  
8911 Admont

Der Bezirkshauptmann  
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Müller*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
Waidhofen an der Thaya  
am 13. NOV. 1998

Für den Bezirkshauptmann  
*Höfler*





Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau  
Maria Kastner  
Wimmerstraße 47  
4030 Linz

RU5-B-106/001

Beilagen  
^

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200  
Mag. Schulte

Durchwahl  
5233

Datum  
2. Oktober 1998

Betrifft

Moorfläche in der KG Ellends; Erklärung zum Naturdenkmal; Berufung

### Bescheid

Über die fristgerecht eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 16. April 1998, Zl. 9-N-892, wird wie folgt entschieden:

### Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Berufung Folge gegeben und die Grenzen des Naturdenkmals entsprechend dem Katasterplan korrigiert. Die exakten Grenzen des Naturdenkmals sind nun aus dem neuen Plan der Vermessungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ. 10187, vom 2. September 1996 ersichtlich. Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya über die Erklärung der Moorfläche in der KG Ellends zum Naturdenkmal vom 16. April 1998, Zl. 9-N-892.

### Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz die Moorfläche in der KG Ellend auf Grund des Planes der Vermessungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ. 10187 vom 2. September 1996 (alte Fassung) zum Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid hat Frau Kastner fristgerecht Berufung erhoben, legte eine Zeichnung laut Katasterplan vor und verlangte die Berichtigung der Grenzen ihres Grundstückes Nr. 1236, EZ 332, KG Ellends, im gegenständlichen Plan.



Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verwaltungsakt zu entnehmen ist, hat der Verein Lebensraum Waldviertel im Jahre 1989 einen Antrag auf Erklärung der gegenständlichen Grundstücke zum Naturdenkmal gestellt und eine Stellungnahme des Institutes für Pflanzenphysiologie der Universität Wien, Abteilung für Vegetationsökologie und Naturschutzforschung beigelegt. Die Behörde I. Instanz führte daraufhin ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durch, und holte mehrere Naturschutzgutachten und Stellungnahmen ein. Nach Abschluß des Verfahrens erließ die Behörde I. Instanz den nun angefochtenen Bescheid.

Aufgrund des Berufungsvorbringens führte die Berufungsbehörde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durch und ließ von der Abteilung Vermessung eine Korrektur der Grenzen des Naturdenkmalgebietes entsprechend der Katastralmappe, unabhängig von den Verhältnissen in der Natur, durchführen. Die Abgrenzung des Naturdenkmalgebietes wurde geringfügig im Bereich der Grundstücke 1235, 1236, 1243 und 1239 geändert. Diese Korrektur war aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Einfachheit bei der späteren Ersichtlichmachung im Grundbuch erforderlich.

Eine etwas größere Korrektur wurde beim Grundstück Nr. 1438 - dem Weg - entsprechend der Katastralmappe, unabhängig von den Verhältnissen in der Natur, durchgeführt.

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß daraus die tatsächlichen Grenzen der Grundstücke innerhalb des Naturdenkmalgebietes nicht abgeleitet werden können und diese auch im Verfahren zur Naturdenkmalerklärung nicht relevant sind.

Dieser neue Plan wurde allen Parteien mit der Möglichkeit hiezu eine Stellungnahme abzugeben, übermittelt. Die NÖ Umweltschutzbehörde sprach sich für die Naturdenkmalerklärung dieser neu abgegrenzten Fläche aus. Die übrigen Parteien sowie die Berufungswerberin gaben keine Stellungnahme ab, sodaß ihre Zustimmung zu dem neuen Plan angenommen wird.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

#### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

-----



An die  
Bezirkshauptmannschaft  
Waidhofen an der Thaya  
Aignerstraße 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

Bezug: 9-N-892  
Beilagen 1 SB

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen  
(Berufungswerberin und die übrigen Parteien des Verfahrens mit Ausnahme der  
Umweltanwaltschaft). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  
Dipl.Ing. Wurzian  
Wirkl. Hofrat

- Bescheide - siehe  
oben - wurden  
nachweisl. zugez.  
Stell. 1998  
23. OKT. *li*

Bezirkshauptmannschaft  
Waidhofen a. d. Thaya  
eingel. 22. OKT. 1998  
z. 9-N-892 Bl. 7

Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
Waidhofen an der Thaya  
am 13. NOV. 1998

Für den Bezirkshauptmann  
*Höfler*



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya  
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1  
Parteienverkehr Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr  
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag von 8 - 12 Uhr  
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag von 8 - 12 Uhr  
Telefax-Nr. 02842/501-300 (Mo. - Fr. von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr)  
DVR. 0058483

9-N-892 Beilagen  
1

(Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben)

Bezug	Bearbeiter	02842/501	Datum
-	Mag. Neumeister DW	225	16. April 1998

Betrifft  
Moorfläche in der KG Ellends; Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt hiermit die Moorfläche in der KG Ellends zum Naturdenkmal.  
Das Areal des Naturdenkmals "Ellendser Moor" umfaßt:

- das Grundstück Nr. 1236, EZ. 332, KG Ellends
- den südöstlichen Teil des Grundstückes Nr. 1237, EZ. 333, KG Ellends
- den östlichen Teil des Grundstückes Nr. 1242, EZ. 9, KG Ellends
- den östlichen Teil des Grundstückes Nr. 1245, EZ. 104, KG Ellends
- sowie den Teil des Grundstückes Nr. 1438, EZ. 369, KG Ellends, der zwischen den Grundstücken Nr. 1236 und 1237 gelegen ist.

Die exakten Grenzen des Naturdenkmals sind aus dem einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan der Vermessungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ.: 10187, vom 02. September 1996 ersichtlich und umfassen den mit roter Umrandung markierten Bereich.

Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot:

1. Die forstliche Nutzung in Form der **einzelstammweisen Entnahme** von Bäumen.
2. Die Nutzung der geschützten Anteile der Grundstücke Nr. 1242 und 1245 **bei gefrorenem Boden** als Zufahrt zu den Restflächen dieser Grundstücke zum Zwecke der Bewirtschaftung und Holzbringung.
3. Die Nutzung eines 5 m breiten Streifens am Nordrand des geschützten Teiles des Grundstückes Nr. 1237 **bei gefrorenem Boden** als Zufahrt zu den Restflächen dieses Grundstückes zum Zwecke der Bewirtschaftung und Holzbringung.

Ausdrücklich verboten sind:

1. Die Ziehung neuer Gräben innerhalb des Naturdenkmalareales.
2. Das Nachziehen bereits bestehender Gräben innerhalb des Naturdenkmalareales.
3. Das Befahren des ehemaligen Weggrundstückes Nr. 1438 zwischen den Grundstücken Nr. 1236 und 1237.



## Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5

## Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz untersagen bei Naturdenkmälern jeden Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen. Die Behörde kann Ausnahmen, die der Nutzung der geschützten Flächen dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund einer Anregung durch den Verein Lebensraum Waldviertel und eines Antrages der Umweltschutzgesellschaft des Landes Niederösterreich, die Moorfläche in der KG Ellends zum Naturdenkmal zu erklären, wurde das gegenständliche Verfahren eingeleitet. Sowohl der Verein Lebensraum Waldviertel als auch die NÖ Umweltschutzgesellschaft haben darauf hingewiesen, daß es sich bei der Moorfläche in der KG Ellends um die einzige in einem schutzwürdigen Zustand erhaltene Fläche dieser Art im Waldgebiet "Die Wild", welches den südöstlichsten Vorposten des zentraleuropäischen Mittelgebirgsmoor-Areales darstelle, handle. Vergleichbare, großflächige Moorkomplexe seien im östlichen Österreich nur im oberen Waldviertel (Meloner Au) und dann erst wieder an wenigen Stellen im Burgenland zu finden. Dadurch komme der Moorfläche aber eine über den lokalen Bereich hinausgehende Bedeutung als Rest und Dokument der ursprünglichen, natürlichen Feuchtvegetation des Gebietes zu.

Hinsichtlich der unter Schutz zu stellenden Moorfläche wurde zuletzt vom Amtssachverständigen für Naturschutz nachstehendes Gutachten im engeren Sinn abgegeben:

"Am Ostrand des ausgedehnten Waldgebietes der Wild, ca. 1,5 km südwestlich von Blumau und 800 m westlich des Giewerskreuzes, ist am Waldrand auf einem schwach ausgeprägten Geländesattel eine Stelle mit abweichendem Baumbewuchs erkennbar. Während der umgebende Wald von Fichten und Kiefern dominiert wird, fallen ein randlicher Strauchbewuchs mit Ohrweiden und Faulbaum, sowie Laubbäume, vor allem Birken und Schwarzerlen, auf. Die Fläche ist stark vernäbt und deutlich in moosbewachsene Schlenken und Bulten, das sind kleine Hügel und wasserführende Senken, gegliedert. Bei den Moosen handelt es sich um Torfmoose und Haar-mützenmoos. Weitere Pflanzen wie Wollgras, Sumpfveilchen, Blutwurz und Sauergräser (Binsen, Seggen) sind auf dem Moosuntergrund vergesellschaftet. Rotföhren und Fichten stocken vereinzelt auf der Fläche.



Die vernäbte Fläche wird von einem Weg gequert, der offensichtlich schon lange nicht mehr benutzt wurde und nur noch andeutungsweise erkennbar ist. Er ist von Moosen überwachsen, wobei sich zwischen Fahrspuren und Mittelstreifen die typische Schlenken-Bulten-Dynamik eingestellt hat.

Randlich bestehen kleinere Entwässerungsgräben, ein größerer Graben entwässert Richtung Westen.

Aufgrund der anstehenden Nässe und der Pflanzenzusammensetzung der Fläche ist sie eindeutig als Moor zu bezeichnen. Niedermooranteile, das sind jene Flächen, die von Sauergräsern, Wollgras und Weiden dominiert sind, wechseln mit Hochmoorflächen, charakterisiert durch die Torfmoosbulte, die sich aus dem Grundwasserspiegel herauswölben, ab.

Die Haarmützenmoosbulten weisen darauf hin, daß in früheren Zeiten das Moor genutzt wurde und wieder regeneriert.

Die bestehenden Abflußgräben konnten die Fläche nicht entwässern, helfen jedoch, das Moor gegen den umgebenden Wirtschaftswald scharf abzugrenzen.

Die Dominanz von Weiden, Birken und Schwarzerlen weist darauf hin, daß die Fläche natürlicherweise eine Entwicklung zu Bruchwaldstadien durchmacht.

Bruchwälder sind Stadien der Moorentwicklung, die dadurch gekennzeichnet sind, daß die Bäume und Sträucher (vorzugsweise Weiden, Erlen und Birken) auf dem nassen Untergrund wachsen, in kurzer Zeit zusammenbrechen, unter Wasser vertorfen und Platz und Substrat für die nächste Generation der Moorentwicklung freimachen.

Moore an sich zählen zu den gefährdetsten Landschaftstypen Mitteleuropas. Das Moor bei Ellends ist der einzige noch vorhandene Moorkomplex der Wild, also von besonderer regionaler Bedeutung. Es liegt aber auch am südöstlichen Rand einer großen Moorregion, die sich über das Wald- und Mühlviertel bis in den Bayrischen Wald erstreckt. Moorregion heißt nicht, daß hier jede Menge Moore vorhanden wären, sondern, daß in diesem Bereich von den klimatischen Gegebenheiten und der Untergrundbeschaffenheit die Entwicklung von Mooren möglich ist. Die Randlage des "Ellendser Moores" macht es wissenschaftlich besonders interessant. Dieses Moor dokumentiert einerseits noch einen letzten Rest ehemals ausgedehnter Feuchtgebiete an der Wild. Andererseits sind die Biotope am Rand von Ausbreitungsgebieten besonders sensible Indikatoren. Dieses Moor existiert unter Bedingungen, die gerade noch die Entwicklung dieses Lebensraumes zulassen. Lebensraumveränderungen, v.a. klimatischer Natur, bewirken sehr schnell Veränderungen des Moores, weshalb es besondere Indikatorfunktion aufweist. Beispielhaft können hier Entwicklungen beobachtet werden, die für eine ganze Region in späterer Folge eintreten können. Für die Wissenschaft ist daher die kleine Moorfläche bei Ellends von besonderer Wichtigkeit. Sie befindet sich derzeit auch in einem sehr interessanten Entwicklungsstadium, von denen es österreichweit nur sehr wenige gibt (Entwicklung von Bruchwaldstadien). Die weitere Entwicklung der Fläche in den nächsten Jahrzehnten ist für die Wissenschaft sehr aufschlußreich im Hinblick auf die Entwicklung aller unserer Moore.

**Das Ellendser Moor hat daher aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung.**

Um diese Bedeutung zu bewahren, ist die allerwichtigste Voraussetzung die Erhaltung der Hydrologie des Moores. An zweiter Stelle steht eine angepaßte Bewirtschaftung."



Die im Spruch angeführten und vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nutzungseinschränkungen bzw. die gestatteten Nutzungen entsprechen der Schutzabsicht, durch Erhaltung seines Wasserhaushaltes den momentanen Zustand des "Ellendser Moores" zu bewahren und dadurch diesen natürlichen Lebensraum nicht maßgeblich zu beeinträchtigen.

Im durchgeführten Parteiengehör hat die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich die Unterschutzstellung im Sinne des Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz befürwortet. Herr Alois Schimunek, Eigentümer des Grundstückes Nr. 1245, EZ. 104, KG Ellends, äußerte grundsätzlich keinen Einwand gegen die vorgesehene Naturdenkmalerklärung. Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts hat das Naturschutzverfahren insofern unterstützt, als sie mit Verordnung vom 04. Juli 1997 das Grundstück Nr. 1438, EZ. 369, KG Ellends, zwischen der Katastralgrenze Kirchberg/Wild und der nördlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 1237, EZ. 333, KG Ellends, gemäß § 32 Abs. 5 des NÖ Landesstraßengesetzes, LGBI. 8500-3, als Gemeindestraße aufgelassen und damit dem öffentlichen Verkehr entwidmet hat.

Dagegen haben sich Frau Maria Kastner, die die Bewirtschaftung ihres Grundstückes Nr. 1236, EZ. 332, KG Ellends, ihrem Sohn Herrn Baumeister Ing. Helmut Kastner übergeben hat, Baurat h.c. Dipl.-Ing. Ernst Kauderer, Eigentümer des Grundstückes Nr. 1237, EZ. 333, KG Ellends, und anfangs auch Herr Gerhard Klaner, Eigentümer des Grundstückes Nr. 1242, EZ. 9, KG Ellends, gegen die Erklärung ihrer Grundstücke zum Naturdenkmal ausgesprochen.

Frau Maria Kastner bzw. in deren Vertretung ihr Sohn Herr Ing. Helmut Kastner erklärten, ihr Grundstück in Zukunft intensiver forstlich nutzen zu wollen und betonten, daß es seit jeher ein Wirtschaftswald und ihres Erachtens auf keinen Fall ein Naturdenkmal sei. Sie verwiesen auch auf die erschwerte Nutzungsmöglichkeit. Für den Fall einer Erklärung zum Naturdenkmal wollten sie jedoch unter der Voraussetzung, daß das Grundstück abgelöst wird, keine Einwände erheben.

Baurat h.c. Dipl.-Ing. Ernst Kauderer lehnte eine Unterschutzstellung seines Grundstückes mit dem Hinweis auf mangelnde besondere Schutzwürdigkeit desselben ab. Weiters würde eine solche eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesamtnutzung des Grundstückes bedeuten, unter anderem auch deshalb, weil keine Zufahrtsmöglichkeit zur restlichen Grundfläche bestünde. Schließlich stellte er in Aussicht, daß er eine 100%-ige Entschädigung für das gesamte Grundstück fordern würde.

Herr Gerhard Klaner erklärte seinen Einwand gegen das Vorhaben damit, daß er bisher Holz durch das geplante Naturdenkmal transportiert habe, ja sogar einen Weg zur Ermöglichung einer ökonomischeren Holzbringung errichten wollte.

Zum Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, den vorgebrachten Einwänden und abgegebenen Stellungnahmen sowie zum gesamten Ermittlungsverfahren wird seitens der Naturschutzbehörde zusammenfassend festgestellt:  
Durch die umfangreichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz in seinen gutachtlichen Beurteilungen wird in schlüssiger Weise das hochrangige wissenschaftliche Interesse an



einem Weiterbestand des Moores dargelegt und damit bescheinigt, daß eine Erklärung des "Ellendser Moores" zum Naturdenkmal im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes aus wissenschaftlichen Gründen absolut gerechtfertigt ist.

Den von Frau Kastner bzw. in deren Vertretung von ihrem Sohn Ing. Kastner und von Baurat h.c. Dipl.Ing. Ernst Kauderer erhobenen Einwendungen hinsichtlich mangelnder Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen sind die Ausführungen zur Schutzwürdigkeit im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz entgegenzuhalten.

Zu den Einwendungen der Betroffenen hinsichtlich erschwerter Nutzungsmöglichkeit und Holzbringung bzw. fehlender Zufahrtsmöglichkeit hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Ergänzungsgutachten in der mündlichen Verhandlung am 28.04.1997, an der die Grundstückseigentümer Kastner und Kauderer nicht teilgenommen haben, die aus dem Spruch ersichtlichen Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot für zulässig erachtet, und konnte die Naturschutzbehörde dadurch den Bedenken der Grundstückseigentümer hinsichtlich der Nutzung ihrer Grundstücke gerecht werden.

Der Grundeigentümer Klaner hat in der Folge dem Verhandlungsergebnis zugestimmt.

Zum übrigen Vorbringen im eingeholten Parteiengehör ist festzustellen, daß es sich dabei in erster Linie um Fragen der Ablöse bzw. der Entschädigung handelt und es nicht Aufgabe des Verfahrens zur Naturdenkmalerklärung ist, darüber abzusprechen. Solche Fragen werden erst nach einer allfälligen Erklärung zum Naturdenkmal in einem gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz von der Niederösterreichischen Landesregierung zu führenden Verfahren behandelt.

Es war daher aufgrund des durchgeführten Verfahrens, insbesondere aufgrund der vom Amtssachverständigen für Naturschutz in seinem Gutachten bescheinigten öffentlichen und wissenschaftlichen Interessen, die im Bescheidspruch angeführte Naturdenkmalerklärung auszusprechen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.



Hinweis:

Gemäß § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten, wenn sich durch diesen Bescheid eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder eine wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten ergeben. Ein derartiger Antrag auf Entschädigung ist vom Grundstückseigentümer oder vom Berechtigten bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde 3812 Groß-Siegharts,  
z. H. Herrn Bürgermeister
2. Frau Maria Kastner, Wimmerstraße 4/7, 4020 Linz
3. Herrn Baurat h.c. Dipl.Ing. Ernst Kauderer, Schanzelgasse 15,  
8010 Graz
4. Herrn Gerhard Klaner, 3812 Ellends 9
5. Herrn Alois Schimunek, Schönfeld 3, 3811 Göpfritz/Wild
6. die Umweltschutzkommission des Landes Niederösterreich,  
3109 St. Pölten, zu Zahl NÖ-UA-161804/001

Ergeht zur Kenntnis an:

7. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, z.Hd. des  
Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zahl N-89133
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Bau-  
dienst-Naturschutz - BD1, 3109 St. Pölten, zu BD1-N-9000/18
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung - BD5,  
3109 St. Pölten, zu Zahl B/7-V-10187
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltwirtschaft  
und Raumordnungsförderung - RU3, 3109 St. Pölten, zu Zahl  
R/3-U-69/230
11. die Abteilung 14 im Hause
12. Herrn Baumeister Ing. Helmut F. Kastner, Weng 127,  
8911 Admont

Der Bezirkshauptmann  
Dr. P r o i ß l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Müller*

Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
Waidhofen an der Thaya  
am 13. NOV. 1998

Für den Bezirkshauptmann  
*Höfler*





Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau  
Maria Kastner  
Wimmerstraße 47  
4030 Linz

RU5-B-106/001

Beilagen  
^

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200  
Mag. Schulte

Durchwahl  
5233

Datum  
2. Oktober 1998

Betrifft

Moorfläche in der KG Ellends; Erklärung zum Naturdenkmal; Berufung

### Bescheid

Über die fristgerecht eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 16. April 1998, Zl. 9-N-892, wird wie folgt entschieden:

### Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird der Berufung Folge gegeben und die Grenzen des Naturdenkmals entsprechend dem Katasterplan korrigiert. Die exakten Grenzen des Naturdenkmals sind nun aus dem neuen Plan der Vermessungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ. 10187, vom 2. September 1996 ersichtlich. Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya über die Erklärung der Moorfläche in der KG Ellends zum Naturdenkmal vom 16. April 1998, Zl. 9-N-892.

### Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz die Moorfläche in der KG Ellend auf Grund des Planes der Vermessungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ. 10187 vom 2. September 1996 (alte Fassung) zum Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid hat Frau Kastner fristgerecht Berufung erhoben, legte eine Zeichnung laut Katasterplan vor und verlangte die Berichtigung der Grenzen ihres Grundstückes Nr. 1236, EZ 332, KG Ellends, im gegenständlichen Plan.



Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verwaltungsakt zu entnehmen ist, hat der Verein Lebensraum Waldviertel im Jahre 1989 einen Antrag auf Erklärung der gegenständlichen Grundstücke zum Naturdenkmal gestellt und eine Stellungnahme des Institutes für Pflanzenphysiologie der Universität Wien, Abteilung für Vegetationsökologie und Naturschutzforschung beigelegt. Die Behörde I. Instanz führte daraufhin ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durch, und holte mehrere Naturschutzgutachten und Stellungnahmen ein. Nach Abschluß des Verfahrens erließ die Behörde I. Instanz den nun angefochtenen Bescheid.

Aufgrund des Berufungsvorbringens führte die Berufungsbehörde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durch und ließ von der Abteilung Vermessung eine Korrektur der Grenzen des Naturdenkmalgebietes entsprechend der Katastralmappe, unabhängig von den Verhältnissen in der Natur, durchführen. Die Abgrenzung des Naturdenkmalgebietes wurde geringfügig im Bereich der Grundstücke 1235, 1236, 1243 und 1239 geändert. Diese Korrektur war aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Einfachheit bei der späteren Ersichtlichmachung im Grundbuch erforderlich.

Eine etwas größere Korrektur wurde beim Grundstück Nr. 1438 - dem Weg - entsprechend der Katastralmappe, unabhängig von den Verhältnissen in der Natur, durchgeführt.

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß daraus die tatsächlichen Grenzen der Grundstücke innerhalb des Naturdenkmalgebietes nicht abgeleitet werden können und diese auch im Verfahren zur Naturdenkmalerklärung nicht relevant sind.

Dieser neue Plan wurde allen Parteien mit der Möglichkeit hiezu eine Stellungnahme abzugeben, übermittelt. Die NÖ Umweltschutzbehörde sprach sich für die Naturdenkmalerklärung dieser neu abgegrenzten Fläche aus. Die übrigen Parteien sowie die Berufungswerberin gaben keine Stellungnahme ab, sodaß ihre Zustimmung zu dem neuen Plan angenommen wird.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

#### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

-----



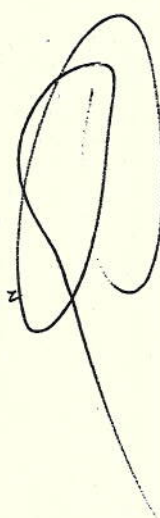
An die  
Bezirkshauptmannschaft  
Waidhofen an der Thaya  
Aignerstraße 1  
3830 Waidhofen an der Thaya

Bezug: 9-N-892  
Beilagen 1 SB

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen  
(Berufungswerberin und die übrigen Parteien des Verfahrens mit Ausnahme der  
Umweltanwaltschaft). Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  
Dipl.Ing. Wurzian  
Wirkl. Hofrat

- Bescheide - siehe  
oben - wurden  
nachweisl. zugez.  
Stell. 1998  
23. OKT. *lli*



Bezirkshauptmannschaft  
Waidhofen a. d. Thaya  
eingel. 22. OKT. 1998  
z. 9-N-892 Bl. 7

Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
Waidhofen an der Thaya  
am 13. NOV. 1998

Für den Bezirkshauptmann  
Höfler